CODE OF CONDUCT FÜR REFERENZIERTE LIEFERANTEN DER ELDORA-GRUPPE

Gemeinsam respektvoll handeln!

NOVEMBER 2023

INHALT

1 EINLEITUNG ..... Seite 3

2 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH ..... Seite 4

3 GESCHÄFTLICHE INTEGRITÄT UND ETHIK ..... Seite 5

4 ARBEITS- UND SOZIALSTANDARDS ..... Seite 6

5 UMWELT ..... Seite 8

6 SONSTIGE GRUNDSÄTZE ..... Seite 9

7 MANAGEMENTSYSTEME ..... Seite 10

1 EINLEITUNG

Dieser Code of Conduct umreisst die Erwartungen der Eldora-Gruppe an ihre referenzierten Lieferanten im Hinblick auf geschäftliche Integrität und Ethik, Arbeits- und Sozialstandards und Umweltschutz. Er beschreibt die Mindestanforderungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Tochtergesellschaften der Eldora-Gruppe eingehalten werden müssen. Um diese Anforderungen zu erfüllen, verpflichten sich die referenzierten Lieferanten, die Bestimmungen dieses Code of Conduct bei der Organisation ihrer eigenen Aktivitäten und in ihrer eigenen Versorgungskette zu kommunizieren.

Die Eldora-Gruppe fordert ihre referenzierten Lieferanten auf, « Corporate Social Responsibility » (CSR) in die Unternehmensführung zu integrieren.

Die Eldora-Gruppe legt Wert auf Zertifizierungen, Labels und Initiativen im Zusammenhang mit sozialen, ökologischen und ethischen Fragen.

2 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Die Eldora-Gruppe engagiert sich für eine wirtschaftlich, gesellschaftlich und ökologisch nachhaltige Geschäftsführung. Dies ist nicht nur von wesentlicher Bedeutung für die Reputation der Eldora-Gruppe, sondern auch für ihre Stakeholder.

Daher unterstützt Eldora vielerlei Initiativen und Grundsätze und verpflichtet sich, diese in ihren geschäftlichen Verfahren zu verankern. Zudem verlangt die Eldora-Gruppe, dass sich referenzierte Lieferanten, die sie mit Waren, Materialien oder Dienstleistungen versorgen, ebenfalls an diese Grundsätze halten.

Dieser Code of Conduct enthält:

- die Standards in Bezug auf die geschäftliche Integrität und Ethik
- die Arbeits- und Sozialstandards
- die Umweltschutzstandards
- die zugehörigen Geschäftsgrundsätze und Managementsysteme.

Alle referenzierten Lieferanten der Eldora-Gruppe müssen die vorgenannten Standards und Grundsätze einhalten.

Im Sinne der Förderung von Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt kann dieser Code of Conduct unter Umständen Leistungen von den Lieferanten erfordern, die über die Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften hinausgehen.

Um die Anwendung dieses Code of Conduct sicherzustellen, müssen referenzierte Lieferanten die darin formulierten Regeln als Anforderungen betrachten und sie im Rahmen des Möglichen in der gesamten Versorgungskette anwenden. Sie müssen ausserdem darauf achten, dass ihre Mitarbeitenden die genannten Standards und Grundsätze kennen und einhalten.

3 GESCHÄFTLICHE INTEGRITÄT UND ETHIK

3.1 Einhaltung der geltenden Gesetze, fairer Wettbewerb

Die Eldora-Gruppe verlangt von allen referenzierte Lieferanten (und deren Subunternehmern und Mitarbeitenden) die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie faires Wettbewerbsverhalten.

3.2 Widerrechtliche Vorteile

Referenzierten Lieferanten ist es strengstens untersagt, auf direktem oder indirektem Weg (durch Mittler oder Subunternehmer) widerrechtliche oder persönliche Vorteile anzubieten, zu vereinbaren und/oder zu gewähren, um ein Geschäft zu erlangen oder zu behalten oder im Gegenzug ihrerseits einen widerrechtlichen Vorteil von Dritten (staatliche oder private Stellen) gewährt zu bekommen. Ebenso dürfen referenzierte Lieferanten und deren Mitarbeitende solche persönlichen oder widerrechtlichen Vorteile nicht als Gegenleistung für eine bevorzugte oder anderweitig unangemessene Behandlung von Dritten annehmen.

3.3 Interessenkonflikte

Referenzierte Lieferanten der Eldora-Gruppe sind verpflichtet, alle potenziellen Interessenkonflikte offenzulegen, auch wenn der Lieferant unbeabsichtigt in einen solchen Konflikt gerät, etwa aufgrund von geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen mit Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern oder Konkurrenten der Eldora-Gruppe oder mit anderen Mitarbeitenden.

3.4 Diskretion

Diskretion und Vertraulichkeit sind wesentliche Aspekte der Zusammenarbeit mit der Eldora-Gruppe. Um sicherzustellen, dass die Rechte und Interessen der Eldora-Gruppe sowie die ihrer Mitarbeitenden und Kunden geschützt werden, dürfen referenzierte Lieferanten private oder vertrauliche Informationen ohne entsprechende Genehmigung nicht offenlegen. Referenzierte Lieferanten sind verpflichtet, ihrem Ansprechpartner in der Abteilung Einkauf/Supply Chain der Eldora-Gruppe sofort jegliche Offenlegung und jeglichen Verlust, egal ob tatsächlich oder vermutet, von privaten oder vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Eldora-Gruppe, ihren Kunden, ihren Mitarbeitenden oder ihren Lieferanten mitzuteilen.

4 ARBEITS- UND SOZIALSTANDARDS

Referenzierte Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie allenfalls vorhandener Branchenstandards, Vereinbarungen und Richtlinien in Bezug auf Sozialstandards (einschliesslich Arbeitsrecht und gesetzliche Vorschriften im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz). Sie müssen die nachstehenden Vorgaben einhalten, vor allem, wenn die gesetzlichen Vorgaben und allfälligen Branchenstandards, - vereinbarungen und -richtlinien weniger weit gehen als die nachstehend beschriebenen Anforderungen oder gar nicht existieren.

Die Eldora-Gruppe verlangt von ihren referenzierten Lieferanten die Einhaltung der Menschenrechte sowie die Umsetzung sämtlicher angemessener und notwendiger Massnahmen, um das Risiko eines Verstosses zu verhindern.

4.1 Kinderarbeit

Nach Artikel 32 der Kurzfassung der Kinderrechtskonvention der UNO sind Kinder vor jeder Arbeit zu schützen, die ihre Bildung, Gesundheit und Entwicklung beeinträchtigt. Die relevanten Vorschriften zum Mindestalter sind in den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation - IAO dargelegt (insbesondere Konvention Nr. 138 zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, in der in Artikel 2, Absatz 3, der Grundsatz festgehalten wird, dass das Mindestalter nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen darf).

4.2 Zwangsarbeit

Referenzierte Lieferanten dürfen sich keine Zwangsarbeit zunutze machen. Als solche gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

4.3 Menschliche Behandlung und Arbeitszeit

Referenzierte Lieferanten müssen einen Arbeitsplatz bieten, an dem es weder zu harter und/oder unmenschlicher Behandlung kommt, noch mit einer solchen Behandlung gedroht wird. Unter solche Behandlung fallen sexuelle Belästigung oder Misshandlung, körperliche Züchtigung oder andere Vollstreckungsmassnahmen, die die körperliche oder geistige Integrität eines Menschen beeinträchtigen.

Die referenzierten Lieferanten müssen garantieren, dass die Verwaltung ihrer Personalressourcen fair, menschenwürdig und respektvoll erfolgt. Sämtliche Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf die Arbeitsstunden der Angestellten, einschliesslich der maximalen Arbeitszeit und der Anforderungen im Zusammenhang mit Pausenzeiten müssen eingehalten werden. Referenzierte Lieferanten dürfen ihre Mitarbeitenden nicht zwingen, mehr Arbeitsstunden zu leisten als im Rahmen der vorgeschriebenen Obergrenze zulässig, es sei denn, dies ist gesetzlich festgelegt.

4.4 Diskriminierung

Die referenzierten Lieferanten müssen einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen, an dem es nicht zu Belästigung und/oder vorsätzlicher Diskriminierung kommt – insbesondere nicht hinsichtlich Rasse, nationaler Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer Gesinnung, Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Zivilstand, Alter, Behinderung, Schwangerschaft und damit verbundener Beschwerden, Armee- oder Veteranenstatus oder in jeglicher anderen Hinsicht, die von einem Gesetz geregelt ist.

4.5 Gesundheit und Sicherheit

Referenzierte Lieferanten müssen für ein sicheres Arbeitsumfeld sorgen, das keine Gesundheitsrisiken birgt.

4.6 Löhne und Arbeitsvergütungen

Referenzierte Lieferanten müssen Gehälter und Arbeitsvergütungen zahlen, die auf dem Niveau des normalen örtlichen Gehalts für vergleichbare Arbeit in der jeweiligen Branche sind und jeglichem geltenden Arbeitsrecht entsprechen.

4.7 Vereinigungsfreiheit

Referenzierte Lieferanten müssen das Recht der Arbeiter respektieren, frei Vereinigungen zu bilden sowie Arbeiterorganisationen ihrer Wahl zu gründen und ihnen beizutreten, Mitarbeitervertretungen wahrzunehmen und im Kollektiv zu handeln, soweit dies nach geltenden Gesetzen und Vorschriften erlaubt und mit diesen Gesetzen und Vorschriften vereinbar ist.

Referenzierte Lieferanten dürfen bei der Einstellung nicht aufgrund von Gewerkschaftszugehörigkeit diskriminieren und die Einstellung insbesondere nicht davon abhängig machen, dass der Arbeiter seine Gewerkschaftsmitgliedschaft niederlegt oder sich bereit erklärt, keiner Gewerkschaft beizutreten.

Ebenso wenig dürfen referenzierte Lieferanten Arbeiter aufgrund von deren Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Teilnahme an gewerkschaftlichen Aktivitäten ausserhalb der Arbeitszeit (oder innerhalb der Arbeitszeit, wenn der referenzierte Lieferant solchen Aktivitäten zugestimmt hat oder durch geltende Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist) entlassen oder anderweitig schädigen. Referenzierte Lieferanten müssen jegliche Einmischung in die Gründung, Arbeit oder Verwaltung von Arbeiterorganisationen im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften unterlassen.

4.8 Schwarzarbeit

Referenzierte Lieferanten müssen von jeglicher Schwarzarbeit absehen (d. h. von jeglicher Arbeit auf Angestellten- oder Selbstständigkeitsbasis, die vollständig oder teilweise gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften verstösst.

5 UMWELT

Referenzierte Lieferanten verpflichten sich, alle geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie allenfalls vorhandenen Branchenstandards, Vereinbarungen bzw. Richtlinien betreffend Umwelt und Nachhaltigkeit einzuhalten. Sie müssen die nachstehenden Vorgaben einhalten, vor allem wenn die gesetzlichen Vorgaben und allfälligen Standards, Vereinbarungen und Richtlinien weniger weit gehen als die nachstehend beschriebenen Anforderungen oder gar nicht existieren.

5.1 Ressourcenverbrauch und Emissionen

Referenzierte Lieferanten verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Rohstoffen und natürlichen Ressourcen, einem sparsamen Verbrauch von Energie (Strom, Wärme), Wasser, Brenn- und Treibstoffen und Chemikalien sowie zur Nutzung von umweltfreundlichen Transportmitteln wann immer dies möglich ist.

Bei der Umsetzung dieser Verpflichtungen zu Nachhaltigkeit bemühen sie sich ausserdem, ihre Emissionen und ihre Abfallproduktion zu reduzieren, Abfälle wiederzuverwerten und Verschmutzung zu verhindern. Ihre Massnahmen für den Umweltschutz müssen im Rahmen des Möglichen die Artenvielfalt schützen, indem ein verantwortungsvoller Umgang mit Rohstoffen gefördert wird, und zum Respekt des Tierwohls beitragen.

5.2 Gefahrenstoffe

Chemische oder sonstige Stoffe, die eine potenzielle Gefahr darstellen, wenn sie in die Umwelt freigesetzt werden, müssen deutlich als solche gekennzeichnet sowie sparsam und ordnungsgemäss eingesetzt werden. Referenzierte Lieferanten stellen die sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Verwendung, Wiederverwertung und/oder Wiederverwendung und umweltschonende Entsorgung solcher Stoffe sicher.

5.3 Verbesserungsziele

Die Lieferanten müssen eine systematische Planung, Schulung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der betrieblichen Umweltleistung mit dem Ziel der nachhaltigen Verringerung der Umweltauswirkungen betreiben. Sie sollen neue, fortschrittliche Umwelttechnologien fördern, die zu messbaren Verbesserungen bezüglich der Umweltauswirkungen (z. B. Klimawandel) führen.

6 SONSTIGE GRUNDSÄTZE

6.1 Innovation

Für die Eldora-Gruppe ist die Förderung von ständiger Innovation eine unverzichtbare und wesentliche Massnahme. Daher wird von referenzierten Lieferanten erwartet, die Bemühungen der Eldora-Gruppe durch die Einführung von modernen Lösungen zu unterstützen und sie früh auf innovative Produkte und Dienstleistungen hinzuweisen und diese so schnell wie möglich zugänglich zu machen.

6.2 Verwendung des Namens « Eldora-Gruppe »

Referenzierte Lieferanten sind nicht berechtigt, die Marke « Eldora-Gruppe » (oder die Firmennamen ihrer Tochtergesellschaften) für Marketing-, Werbe- oder sonstige Zwecke zu verwenden, es sei denn, eine solche Verwendung wurde vorab schriftlich von der Abteilung Einkauf/Supply Chain der Eldora-Gruppe genehmigt und ist jederzeit im Einklang mit den geltenden Branding-Richtlinien. Ihre Beziehung mit der Eldora-Gruppe muss vertraulich behandelt werden, es sei denn, eine Abweichung von diesem Grundsatz wurde vorab von der Abteilung Einkauf/Supply Chain autorisiert.

6.3 Nutzung von Ressourcen und Sachvermögen der Eldora-Gruppe

Referenzierte Lieferanten dürfen Liegenschaften, Vorräte, Anlagen, Ausrüstung und/oder sonstiges Sachvermögen der Eldora-Gruppe nur verantwortungsbewusst, mit der gebotenen Sorgfalt sowie ausschliesslich im explizit genehmigten zeitlichen und inhaltlichen Umfang nutzen.

Referenzierte Lieferanten haben Zugang zu den IT-Infrastrukturen und -Systemen der Eldora-Gruppe, darunter E-Mail, und dürfen diese ausschliesslich für autorisierte geschäftliche Zwecke nutzen. Mitarbeitende und Subunternehmer von referenzierten Lieferanten, die an einem Standort der Eldora-Gruppe arbeiten, müssen sich an alle für diesen Standort relevanten Vorschriften, Weisungen, Pläne und Verfahren in Bezug auf Datenschutz, Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien, Arbeitssicherheit und Gesundheit, Brandschutz und Sicherheit halten; bei Nichteinhaltung kann die Erlaubnis, einen Standort der Eldora-Gruppe zu betreten, verweigert oder zurückgenommen werden.

6.4 Geschenke

Die Eldora-Gruppe misst der leistungsbasierten Vergabe von Aufträgen einen hohen Wert bei. Angesichts ihrer Verantwortung für Ausschreibungen und Auftragsvergabe dürfen Mitglieder der Abteilung Einkauf/Supply Chain weder Geschenke noch Einladungen von aktuellen, ehemaligen oder potenziellen Lieferanten (oder von jeglichen Personen, die in deren Auftrag handeln) annehmen. Sämtliche Ausnahmen von dieser Weisung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Generaldirektor der Eldora-Gruppe. Ein « Geschenk » ist jeglicher Wertgegenstand, für den eine Person nicht bezahlen muss. Referenzierte Lieferanten müssen diese Vorschrift beachten und davon absehen, unautorisierte Geschenke anzubieten.

7 MANAGEMENTSYSTEME

Alle referenzierten Lieferanten müssen beachten, dass die Eldora-Gruppe ein Umweltmanagementsystem (UMS) nach ISO 14001 betreibt. Sie verpflichten sich, die UMS-Anforderungen der Eldora-Gruppe zu erfüllen.

Die referenzierten Lieferanten müssen Managementsysteme einsetzen, um die Einhaltung der Grundsätze in diesem Code sowie kontinuierliche Verbesserungen zu gewährleisten. Zu den Bestandteilen solcher Managementsysteme zählen:

7.1 Auswertung von gesetzlichen Vorgaben und Branchenstandards

Die referenzierten Lieferanten müssen die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften sicherstellen.

7.2 Kommunikation und Schulung

Die referenzierten Lieferanten müssen über geeignete Kommunikationsmittel sowie Schulungsprogramme verfügen, um sicherzustellen, dass ihre Mitarbeitenden ein adäquates Niveau in Bezug auf Kenntnisse, Bewusstsein und Kompetenz erreichen, um die in diesem Code of Conduct formulierten Grundsätze und Erwartungen einhalten zu können.

7.3 Dokumentation

Die referenzierten Lieferanten müssen geeignete Aufzeichnungen führen, um die Befolgung und Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie der in diesem Code festgehaltenen Grundsätze und Erwartungen nachzuweisen, und ihre Subunternehmer ebenfalls zu dieser Massnahme anhalten.

7.4 Audits

Referenzierte Lieferanten müssen regelmässige Selbstbewertungen (oder andere Audit-Verfahren) durchführen, um die Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den in diesem Code formulierten Grundsätzen und Erwartungen sicherzustellen. Die Eldora-Gruppe behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Verhaltensregeln durch die Lieferanten durch Audits zu überprüfen, die von ihr selbst durchgeführt oder dritten Auditoren anvertraut werden.

7.5 Reporting bei Zwischenfällen

Referenzierte Lieferanten müssen der Leitung der Abteilung Einkauf/Supply Chain der Eldora-Gruppe sämtliche Zwischenfälle, Verhaltensweisen oder sonstigen Umstände melden, die einen Verstoss gegen die in diesem Code dargelegten Grundsätze und Erwartungen darstellen, als solcher betrachtet werden oder potenziell zu einem Verstoss führen könnten.

7.6 Verfahren für Korrekturmassnahmen

Die Eldora-Gruppe nimmt interne oder externe Bewertungen vor und führt Prüfungen und Audits durch. Bei den Lieferanten müssen Prozesse in Kraft sein, die eine zügige Korrektur von Verstössen gegen den Code of Conduct ermöglichen.

7.7 Allgemeines Reporting

Im Rahmen des Beitritts zum Global Compact verpflichtet sich die Eldora-Gruppe, im Hinblick auf Corporate Social Responsibility Fortschritte zu machen und zu ihren Verpflichtungen in diesem Bereich zu kommunizieren. Hierzu müssen referenzierte Lieferanten der Eldora-Gruppe auf Anfrage die Daten für das Reporting von verantwortungsbewussten Einkäufen zur Verfügung stellen.

Durch seine Unterschrift bestätigt der nachstehend genannte referenzierte Lieferant, dass er den Inhalt dieses Code of Conduct zur Kenntnis genommen hat, und verpflichtet sich zur Einhaltung der darin beschriebenen Standards und Grundsätze.

Referenzierter Lieferant .....

Adresse .....

.....

.....

Stempel und Unterschrift .....

Datum .....

Eldora Gruppe
A-One Business Center • Z.A. La Pièce 4 • CH-1180 Rolle • T + 41 21 804 55 55